

Riester-Rente für Beamte

Auch Beamte, Besoldungsempfänger und Empfänger von Amtsbezügen können »Riestern«. Die Förderfähigkeit dieses Personenkreises wurde durch die Absenkung der Vollversorgung von 75 % auf 71,75 % der letzten pensionsberechtigten Dienstbezüge erreicht. Zur Erinnerung: Auch das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung wurde bei Einführung der Riesterrente um drei Prozent gesenkt. Da die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) nicht auf die relevanten Dienstbezüge Zugriff hat, sind gegenüber sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern die folgenden Besonderheiten zu beachten:

- **Einverständniserklärung:** Beamte, Besoldungsempfänger, Empfänger von Amtsbezügen und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des § 10a Abs. 1 Nr.1 bis 5 müssen gegenüber ihrem Dienstherrn / ihrer Besoldungsstelle (zuständige Stelle) eine Einverständniserklärung abgeben, damit dieser der ZfA Auskünfte zur Besoldung des Zulageberechtigten geben darf. Die Einverständniserklärung ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Beitragszahlung folgt, gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich abzugeben. Sie ist bis auf Widerruf wirksam. Ein Widerruf kann bis vor Beginn des Kalenderjahres, für das die Einwilligung erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle erfolgen.
- **Zulagenummer:** Für den Fall, dass Zulageberechtigten noch keine Sozialversicherungsnummer zugeordnet wurde, ist über die Personalstelle / den Dienstherrn bei der ZfA eine Zulagenummer zu beantragen. Die Zulagenummer wird über die Personalstelle mitgeteilt und ist im Zulageantrag zu vermerken. Die Bundesfinanzverwaltung hält unter www.formulare-bfinv.de mit der Drucknummer »3999 Antrag / Erklärung« ein entsprechendes Formular bereit. Beachten Sie bitte auch das folgende Textbeispiel.

An die Bezüge berechnende Stelle

Einverständniserklärung gemäß § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Ich bin damit einverstanden, dass

1. die Besoldungsstelle jährlich der bei der Deutschen Rentenversicherung angesiedelten Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitteilt, dass ich zum begünstigten Personenkreis gehöre,
2. die Besoldungsstelle der ZfA die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und die für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG) erforderlichen Daten übermittelt und
3. die ZfA diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.

Mir ist bekannt, dass die Einverständniserklärung bis zum Widerruf wirksam ist und ich die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der Besoldungsstelle widerrufen kann.

Für den Fall, dass noch keine Rentenversicherungsnummer der Deutschen Rentenversicherung vorliegt:

- Ich beantrage hiermit auch eine Zulagenummer der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen nach § 10a Abs. 1a EStG

Datum

Unterschrift